

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Pflanzenschutzgesetzes**

Punkt 21 der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 8, § 8 a

Nr. 1 c) sind die Worte

„,die dazu bestimmt sind, Flächen von Pflanzenbewuchs freizumachen oder freizuhalten“
zu streichen.

Begründung:

Die Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Schutz der Umwelt sind in Haus- und Kleingärten von besonderer Bedeutung. In diesem Bereich muß auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln weitestgehend verzichtet werden. Private Anwender sind regelmäßig nicht sachkundig. Landwirte dagegen müssen einen Sachkundenachweis für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln erbringen. Derzeit stehen für die Anwendung in Haus- und Kleingärten eine sehr große Anzahl von Wirkstoffen und Präparaten zur Verfügung, deren Eigenschaften sowohl den Anwender als auch den Naturhaushalt gefährden können. Diese Gefahren des unsachgemäßen Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln müssen in Betracht gezogen werden. Insgesamt sollte die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Haus- und Kleingärten weitestgehend unterbleiben.

Das Land Baden-Württemberg hat mit einer bisher den Ländern rechtlich ermöglichten Regelung sehr positive Erfahrungen gemacht. Die dazu bestehende Ermächtigung muß bestehen bleiben.

Ausgeliefert am 03. JULI 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946